



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Flächennutzungsplan „Wohnen auf dem alten Druckereigelände“ Seite 1f.
- Bebauungsplan „Wohnen auf dem alten Druckereigelände“ Seite 2f.
- Vereinfachte Umlegung „Am alten Druckereigelände“ Seite 3
- Wirtschaftssatzung ZRNN Seite 4
- Verbandsänderung ZRNN-KöR Seite 5
- Inkrafttreten einer Satzung Seite 5f.
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Hemel“ Seite 6f.
- Betriebssatzung GWM Seite 7f.

Stellenausschreibungen

- Volontär/-in Seite 10
- Sachbearbeiter/-in Seite 10
- Technische/-r Prüfer/-in Seite 11
- Volljurist/-in Seite 11
- Sachbearbeiter/-in Unterhalt SGBII Seite 12
- Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in 51/40 Seite 12f.
- Dipl.-Sozialarbeiter/-innen oder Dipl.-Sozialpädagoge/-innen 51/41 Seite 13
- Dipl.-Sozialarbeiter/-innen oder Dipl.-Sozialpädagoge/-innen 51/42 Seite 13f.
- Stellv. Leiter/-in Kita Bezirks-sportanlage Bretzenheim Seite 14
- Leiter/-in Kita Dagobertstraße Seite 14f.
- Leiter/-in Kita Rasselbande Seite 15
- Hausmeister/-in Rathaus Seite 15

Gremien

- Wirtschaftsausschuss Seite 16
- Sozialausschuss Seite 16
- Rechnungsprüfungsausschuss Seite 17
- Umlegungsausschuss:
Bodenordnungsverfahren Seite 17
- Ausschuss für Frauenfragen Seite 17

Impressum Seite 9

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2016 die

Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Wohnen auf dem alten Druckereigelände (E 69)"

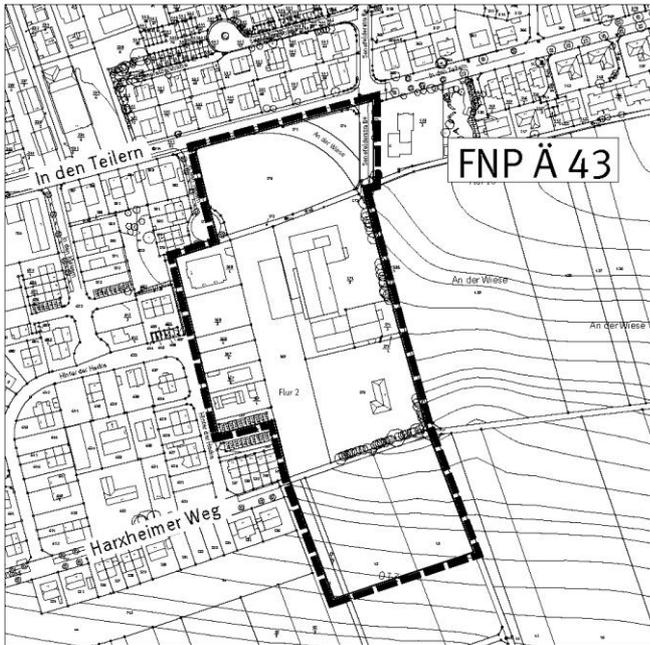
beschlossen, die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.05.2016, Az.: 36 230 - MZ/FNP Ä 43:43, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich für die Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "E 69" entspricht mit Ausnahme der nördlich gelegenen Straße "In den Teilern", den beiden östlich verlaufenden Wirtschaftswegeparzellen (Flurstück 144/1, Flur 10 und Flurstück 74, Flur 11, Gemarkung Ebersheim) und der um 5 m parallel nach Westen von der östlichen Grenze des Flurstücks 536, Flur 2 verschobenen Linie dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "E 69".

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "E 69" liegt im Stadtteil Mainz-Ebersheim und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung der Straße "In den Teilern";
- im Osten durch die östliche Begrenzung der Senefelderstraße, durch die östliche Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 144/1, Flur 10 sowie durch die östliche Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 74, Flur 11;
- im Süden durch eine ca. 55 m südlich der Begrenzung des Harxheimer Weges und südlich der Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 166/1, Flur 10, verlaufende Linie;
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 712, Flur 2, durch eine um 5 m parallel nach Westen zur östlichen Grenze des Flurstücks 536, Flur 2 verlaufenden Linie, durch den Harxheimer Weg, durch die östliche Grenze der Flurstücke 541 und 543, beide Flur 2, durch die östliche Begrenzung der Straße "Hinter der Hecke", durch die östliche Begrenzung des Flurstück 604 (Weg), Flur 2, sowie durch die östliche Begrenzung der Stichstraße "In den Teilern", Flurstück 577, Flur 2.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes, ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 6 Abs. 5 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mainz, 03.06.2016
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2016 den Bebauungsplan

"Wohnen auf dem alten Druckereigelände (E 69)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "E 69" liegt im Stadtteil Mainz-Ebersheim und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung der Straße "In den Teilern",
- im Osten durch die östliche Begrenzung der Senefelderstraße, durch die östliche Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 144/1, Flur 10 sowie durch die östliche Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 74, Flur 11,
- im Süden durch eine ca. 55 m südlich der Begrenzung des Harxheimer Weges und südlich der Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 166/1, Flur 10, verlaufende Linie,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 712, Flur 2, durch eine um 5 m parallel nach Westen zur östlichen Grenze des Flurstücks 536, Flur 2 verlaufenden Linie, durch den Harxheimer Weg, durch die östliche Grenze der Flurstücke 541 und 543, beide Flur 2, durch die östliche Begrenzung der Straße "Hinter der Hecke", durch die östliche Begrenzung des Flurstücks 604 (Weg), Flur 2, sowie durch die östliche Begrenzung der Stichstraße "In den Teilern", Flurstück 577, Flur 2.





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Wohnen auf dem alten Druckereigelände (E 69)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "Wohnen auf dem alten Druckereigelände (E 69)" in Kraft.

Der Bebauungsplan "E 69", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der

die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 03.06.2016
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung

Vereinfachte Umlegung "Am alten Druckereigelände"

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung für das Verfahrensgebiet „Am alten Druckereigelände“, Gemarkung Ebersheim, ist am 20.05.2016 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz, -Umlegungsausschuss- Postfach 3820, 55028 Mainz (Geschäftsstelle: Am 87er Denkmal -Zitadelle Bau E-, 55131 Mainz)schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de/virtuellepoststelle aufgeführt sind.

Mainz, 03.06.2016
Landeshauptstadt Mainz
-Umlegungsausschuss-

gez.

R. Busch
Vorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung ZRNN

Die Zweckverbandsversammlung der ZRNN hat am 18.11.2015 in Ingelheim die nachfolgende Wirtschaftssatzung 2016 beschlossen. Gegen diese werden seitens der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion in Trier gemäß Schreiben vom 15.12.2015 keine rechtlichen Bedenken erhoben, so dass sie hiermit bekanntgemacht wird.

Wirtschaftssatzung
des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
Körperschaft des öffentlichen Rechts (ZRNN - Kör)
für das Geschäftsjahr 2016

§ 1

Der Erfolgsplan des Wirtschaftsplans setzt für das Geschäftsjahr 2016
die Erträge in Höhe von 3.617.000 Euro und
die Aufwendungen in Höhe von 3.622.000 Euro

fest.

Im Investitions- und Finanzplan des Wirtschaftsplans werden die Investitionen auf 0 (Null) Euro festgesetzt.

§ 2

Als Verbandsumlage werden von Mitgliedern folgende Beträge erhoben:

1. Umlage 1 zur Finanzierung der Mindererlöse durch den RNN-Tarif (inkl. Übergangstarife)
2. Umlage 2 zur Finanzierung der Regiekosten der RNN-GmbH, der Verbandsverwaltung und zur Förderung der Investitionen für die dynamische Fahrgastinformation

<i>Verbandsmitglied</i>	<i>Umlage 1 für Mindererlöse (in Euro)</i>	<i>Umlage 2 für Regiekosten und In- vestitionsförderung (in Euro)</i>
LK Alzey-Worms	143.059,00	32.195,00
LK Bad Kreuznach	358.616,00	87.113,00
LK Birkenfeld	177.015,00	45.019,00
LK Mainz-Bingen	431.945,00	114.245,00
Stadt Mainz	230.030,00	115.628,00
Summe	1.340.665,00	394.200,00

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist auf 50.000 Euro festgesetzt.

Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund Kör (ZRNN)

Landrat Claus Schick, Verbandsvorsteher

Landrat Franz-Josef Diel, stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt in der Zeit vom 13.-16. und 20.-22. Juni 2016 in der ZRNN-Geschäftsstelle jeweils von 9 bis 17 Uhr öffentlich aus.

Geschäftsstelle: Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund Kör (ZRNN),
Bahnhofstraße 2 (2. OG), 55218 Ingelheim am Rhein, den 1. März 2016



Öffentliche Bekanntmachung ADD

**3. Änderung der Verbandsordnung
des „Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund -
Körperschaft des öffentlichen Rechts (ZRNN-KöR)“
vom 1. August 1998**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Versammlung des „Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund“ KöR (ZRNN) in der Sitzung am 18.11.2015 die nachstehende 3. Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund – Körperschaft des öffentlichen Rechts (ZRNN-KöR)“ beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 KomZG zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde, stellt hiermit gemäß § 6 Abs. 2 KomZG die 3. Änderung der Verbandsordnung fest:

Artikel 1

Der §21 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

Der Text

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der jeweiligen Verbandsmitglieder.“

wird ersetzt durch

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.“

Artikel 2

Die Änderung der Verbandsordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 1706 ZRNNKöR/21a

Trier, den 26.02.2016

Im Auftrag

gez.

Christof Pause

**Öffentliche Bekanntmachung des
Inkrafttretens einer Satzung**

Auf Grund des § 162 Abs. 2, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477) wird Folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Satzung

zur teilweisen Aufhebung der Satzung Nr.1 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Altstadt, Teil A“ vom 05.07.1972, in der Fassung der 6ten Änderung vom 23.11.2007, für den Teilbereich der Heiliggrabgasse, Straßenparzelle 402, Flur 6, Gemarkung Mainz.

Der Stadtrat hat gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 30.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S.477) i.V.m. § 162 (1) Satz 1, Nr. 2. und § 162 (1) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. 2015, S. 1722) am 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die förmliche Festlegung der Sanierungsgebietes „Südliche Altstadt, Teil A“ vom 05.07.1972 in der Fassung der 6. Änderung vom 23.11.2007 wird für das nachstehende Grundstück aufgehoben:

Gemarkung Mainz, Flur 6, Flurstück-Nr. 402, Straßenparzelle Heiliggrabgasse

§ 2

Die Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mainz, 31.05.2016

Stadtverwaltung

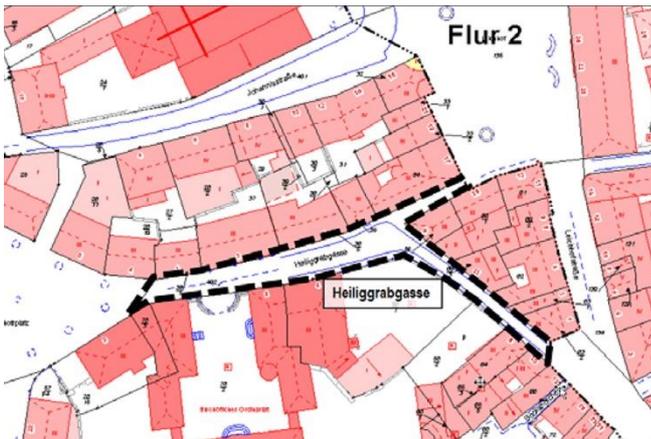
gez.

Ebling
Oberbürgermeister"

Die o. a. Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die o. a. Satzung liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich der o. a. Satzung



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB die nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1-3 BauGB aufgeführten Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 03.06.2016
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2016 den Bebauungsplan

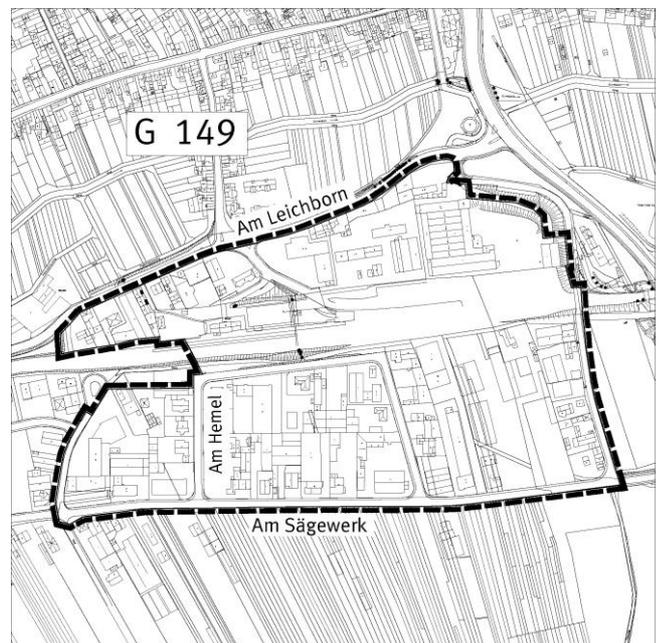
"Gewerbegebiet Am Hemel (G 149)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Hemel (G 149)" wird begrenzt:

- im Norden durch die Straßen "Am Leichborn" und "An der Ochsenwiese",
- im Osten durch die Straße "Im Niedergarten",
- im Süden durch die Straße "Am Sägewerk",
- im Westen durch die Straße "Zur Oberlache" (östliche Begrenzung des Bebauungsplanes "G 88"), eine gedachte Verbindung von der Straße "Am Hemel" zur Straße "Zur Oberlache" (südliche Begrenzung des Bebauungsplanes "G 88"), die Bahnlinie Mainz-Alzey, sowie das Flurstück 220/1, Flur 22, Gemarkung Gonsenheim.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Hemel (G 149)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Hemel (G 149)" in Kraft.



Der Bebauungsplan "G 149", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 03.06.2016
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Betriebssatzung der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Der Stadtrat hat am 25.05.2016 aufgrund der §§ 24 , 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Betriebssatzung der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, beschlossen:

§1 Name und Sitz

Der Name des Eigenbetriebes lautet:

GWM - Gebäudewirtschaft Mainz
Eigenbetrieb der Stadt Mainz

§2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die GWM – Gebäudewirtschaft Mainz ist eine Einrichtung der Stadt Mainz. Sie wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung in Eigenbetriebsform nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes GWM einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung aller Gebäude der Stadt Mainz, insbesondere von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Hiervon ausgenommen sind Gebäude, die aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelung nicht von der GWM bewirtschaftet werden.
- (3) Neben der zentralen Bewirtschaftung kommen als weitere Aufgaben die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inkl. Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen dazu.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben erledigt die GWM als Dienstleister. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Form von Kontrakten.

§3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.864.056,84 € und wird von der Stadt Mainz in Sachwerten (Zitadelle Gebäude D und E, jeweils ohne Grundstück) dargelegt.

§4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und nicht durch die Hauptsatzung dem Werkausschuss übertragen sind.



§5
Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist gemäß § 3 EigAnVO in Verbindung mit §§ 44 - 46 GemO ein Ausschuss des Stadtrates. Die Zahl der Mitglieder und der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mainz regelt sich nach den Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Mainz. Den Vorsitz führt die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister/in oder die Werkleitung zuständig ist. Insbesondere entscheidet er über:
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 75.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
 3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
 7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§6
Oberbürgermeister/-in

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
Er/sie bestellt nach Zustimmung durch den Stadtrat die Werkleitung sowie auf Vorschlag den oder die Stellvertreter (im Verhinderungsfalle).
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet als Dienstvorgesetzte/r über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Vorgesetzte/r der Werkleitung.
- (4) Er/Sie kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
- (5) Der/die Oberbürgermeister/in hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7
Beigeordnete/r

Gehört der Eigenbetrieb zu einem Geschäftsbereich, der nach Dezernatsverteilungsplan einem/einer Beigeordneten übertragen ist, übt diese/r die Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin gemäß § 6 Abs. 3 und 4 aus.

§ 8
Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/in, der/die vom/von der Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Stadtrates bestellt wird.
- (2) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehört:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Kontraktvereinbarungen,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
 5. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. Juni des jeweiligen Wirtschaftsjahres
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 15 EigAnVO, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,



7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 50.000 € und bis zu 25.000 € über ein Jahr hinaus und
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 1.500 €.
- (3) Die Werkleitung hat die jeweilige Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige/n Beigeordnete/n und den /die Oberbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten und zu führen.

§ 10

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die zuständige/n Beigeordnete/n und den/die Oberbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 11

Leistungsaustausch

In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 04.09.2008 sowie die Änderungssatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Mainz, 25. Mai 2016
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser **Hauptamt** eine / einen

Volontärin / Volontär

befristet für ein Jahr
Kennziffer 10/13

Aufgaben u. a.:

- Mitarbeit in den Bereichen Redaktion von Publikationen und Werbe-Medien aller Art, Stadtmarketing, Online-Redaktion sowie Veranstaltungskoordination und -durchführung
- Pressearbeit

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium mit mindestens gutem Erfolg in den Bereichen Geisteswissenschaften, Sozial- oder Kommunikationswissenschaften oder verwandte Bereiche
- Vorkenntnisse in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch Praktika oder freie Mitarbeit
- Gute Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift in mindestens zwei Fremdsprachen
- Organisationsgeschick
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Flexibilität

Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 10/13 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für unser **Hauptamt** eine / einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Abteilung Gremien und Zentrale Dienste,
Sachgebiet Allgemeine Verwaltung
Kennziffer 10/15

Aufgaben u. a.:

- Zahlungseingangüberwachung
- Erstattung von Überzahlungen
- Umbuchungen und Verrechnungen
- Klärung von Fehlbuchungen
- Klärung von Mahnungen
- Abgleich von Daten zwischen LOGA und SAP

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Verwaltungsprüfung I oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r
- Kenntnisse im doppischen Finanzwesen
- Bereitschaft zur Einarbeitung in das SAP-Programm
- Kenntnisse in der Lohnbuchhaltung
- Soziale Kompetenz, gute Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere in MS-Excel und MS-Word
- Teamfähigkeit
- Flexibilität

Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 10/15 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen für unser **Revisionsamt** eine / einen

Technische Prüferin / technischer Prüfer

Abteilung kaufm.-technische Prüfungen

Kennziffer 14/4

Aufgaben u.a.:

- Leitung von dezernats-/ämterübergreifenden Prüfungen bzw. Sonderprüfungen
- Prüfung von Ämtern, Einrichtungen oder Betrieben innerhalb und außerhalb der Verwaltung hinsichtlich der
 - technischen Prüfung von Baumaßnahmen einschließlich der Vergaben, Bauausführung und Abrechnung sowie Baustellenkontrollen
 - Verwendung zweckgebundener Zuschüsse sowie Verwendungsnachweise und Abrechnungen mit Zuschussgebern (Bund, Land)
- Begleitende Prüfung der Jahresbilanzen zur Klärung besonderer Fragen zu zugewiesenen Bilanzpositionen
- Mitwirkung im Zentralen Nachtragsmanagement der Stadt Mainz

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Architektur im Diplom- oder Bachelorstudiengang oder staatlich geprüfte/-r Techniker/-in der Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Hochbau mit der Bereitschaft, sich einer Fortbildungsqualifizierung zu unterziehen
- Praktische Berufserfahrung ist wünschenswert
- Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen, insbesondere VOB, VOL, VOF, HOAI und DIN-Normen
- Sicherer Umgang mit kommunalen Ämtern und externen Architektur- und Ingenieurbüros bei der Abwicklung/Abrechnung komplexer Bauaufgaben
- Grundlagenkenntnisse der Baukalkulation sowie in SAP sind wünschenswert
- MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Analytisches, konzeptionelles Denkvermögen und Organisationsgeschick
- Durchsetzungsvermögen

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 14/4 an:

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für unser **Rechts- und Ordnungsamt** eine / einen

Volljuristin / Volljurist

Abteilung Rechtsangelegenheiten

Derzeit Teilzeit, 30 Wochenstunden.

Die Stelle kann nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Vollzeit umgewandelt werden.

Kennziffer 30/3

Aufgaben u. a.:

- Rechtsberatung der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM; Eigenbetrieb der Stadt Mainz) und der Landeshauptstadt Mainz
- Vertretung der Landeshauptstadt Mainz bzw. der Gebäudewirtschaft Mainz in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren

Wir erwarten:

- Erste und zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis
- Besonderes Interesse am privaten Baurecht und am öffentlichen Vergaberecht; einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet sind wünschenswert

Entgeltgruppe 14 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 30/3 an:

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen für unser **Jobcenter** eine / einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Unterhalt SGB II

Teilzeit, 30 Wochenstunden

Kennziffer JC/3

Aufgaben u.a.:

- Bearbeitung der eingehenden Vorgänge aus den Leistungsteams mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Anlegen und Pflegen von Unterhaltsakten
- Überprüfung der eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit und ggf. Anforderung fehlender Unterlagen
- Zusammenarbeit mit Dritten (v.a. anderen Leistungsträgern)
- Bestandsarbeiten mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (z.B. vorbereitende Tätigkeiten zur Berechnung der Fälle)

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I
- Grundkenntnisse der Produkte, Programme und Verfahren im Aufgabengebiet sind wünschenswert
- Grundkenntnisse der relevanten Rechtsgrundlagen im Aufgabengebiet (einschließlich der angrenzenden Rechtsgebiete)
- MS-Office-Anwenderkenntnisse

Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer JC/3 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für unser **Amt für Jugend und Familie** eine / einen

Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in

Kinder- und Jugendschutz

Teilzeit, mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

Kennziffer 51/40

Aufgaben u.a.:

- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Workshops zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere der Gewalt- und Kriminalprävention
- Einzelberatung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrern und Pädagogen/-innen zu Fragen der Gewaltprävention und zum konkreten Umgang mit aktuellen Gewalt- oder Gefährdungssituationen
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den im Mainzer Stadtgebiet ansässigen Institutionen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Beratung und Unterstützung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Sportvereinen und Schulen bei Problemen mit gewalttätigem, aggressivem und respektlosem Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Aufsuchende Sozialarbeit an Brenn- und informellen Treffpunkten auffälliger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in Mainz

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/-in oder Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. Bachelor of Arts: Soziale Arbeit einschließlich staatlicher Anerkennung
- Gute Kenntnisse in der Gesprächsführung, der Entwicklungs- und Sozialpsychologie sowie der Gemeinwesenarbeit
- Sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und am Wochenende
- Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Supervision
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Führerschein Klasse B ist wünschenswert
- Ortskenntnisse sind von Vorteil

Entgeltgruppe S 12 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.



Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 51/40 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Amt für Jugend und Familie** mehrere

Dipl. Sozialarbeiter/-innen oder Dipl. Sozialpädagogen/-innen

Abteilung Kinder, Jugend und Senioren
Sachgebiet Amtsvormundschaft, Beistandschaft,
Beurkundungswesen
- 1 Stelle Vollzeit
- 1 Stelle Teilzeit, 30 Wochenstunden
Kennziffer 51/41

Aufgaben u.a.:

- Gesetzliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen als Vormund und Pfleger
- Pflege des persönlichen Kontaktes zu den Mündeln und deren Bezugspersonen
- Führen von Schriftverkehr mit Gerichten, Anwälten, sonstigen Behörden und Privatpersonen im In- und Ausland einschl. deutscher Auslandsvertretungen
- Kassenmäßige Abwicklung eingehender Zahlungen und Vermögensverwaltung im Rahmen des Mündelgeldverfahrens

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/-in oder Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. Bachelor of Arts: Soziale Arbeit einschließlich staatlicher Anerkennung
- Berufserfahrung
- Gute Kenntnisse der Sozialgesetzgebung und im Verwaltungsrecht
- Sicheres Auftreten, Organisations- und Verhandlungsgeschick sowie Teamfähigkeit
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zum Außendienst
- Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und am Wochenende
- Regionale Kenntnisse der sozialen Infrastruktur sind wünschenswert
- Führerschein Klasse B
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse

Entgeltgruppe S 12 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 51/41 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Amt für Jugend und Familie** mehrere

Dipl.-Sozialarbeiter/-innen oder Dipl.-Sozialpädagogen/-innen

Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst und besondere Dienste
- 1 Stelle Vollzeit, unbefristet
- 1 Stelle Teilzeit, mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit, unbefristet
- 1 Stelle Teilzeit, mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit, befristet bis 19.03.2017
Kennziffer 51/42

Aufgaben u.a.:

- Bezirkssozialarbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Sozialpädagogische Beratung
- Vermittlung und Einleitung von Hilfen nach dem SGB VIII, einschließlich Hilfeplanverfahren
- Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und nach § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den im Stadtteil ansässigen Institutionen und freien Trägern
- Wahrnehmung von Innen- und Außendienst im Sinne aufsuchender Sozialarbeit

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/-in oder Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. Bachelor of Arts: Soziale Arbeit einschließlich staatlicher Anerkennung
- Gute Kenntnisse der Sozialgesetzgebung, des BGB und im Verwaltungsrecht
- Gute Kenntnisse im Bereich der (systemischen) Familienberatung, der Gesprächsführung, der Entwicklungs- und Sozialpsychologie sowie der Gemeinwesenarbeit und Sozialmedizin
- Sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Rahmen des Neuorganisationsprozesses der Sozialen Dienste im Sinne einer sozialraum-, ressourcen- und lösungsorientierten Jugendhilfe
- Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Supervision
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Flexible Arbeitszeit z.B. auch bei Krisensituationen



- Führerschein Klasse B ist wünschenswert
- Ortskenntnisse sind von Vorteil

Entgeltgruppe S 14 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 51/42 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Amt für Jugend und Familie** eine / einen

Stellvertretende/-r Leiterin / Leiter

für die Kindertagesstätte Bezirkssportanlage Bretzenheim
Kennziffer 51/44

Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
5 altersgemischte Gruppen mit kleiner Altersmischung mit je 15 Plätzen im Alter von 8 Wochen bis 6 Jahren, davon 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren.
Alle 75 Plätze werden als Ganztagsplätze angeboten. Die Einrichtung ist von 7:00-17:00 Uhr geöffnet.

Aufgaben u.a.:

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren
- Elternarbeit
- In Abstimmung mit der Leitung Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare soz.päd. Ausbildung jeweils mit Berufserfahrung in der Kita-Arbeit
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Organisationsgeschick
- Erfahrungen mit den einschlägigen EDV-Programmen wünschenswert

Entgeltgruppe S 13 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 51/44 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Amt für Jugend und Familie** eine / einen

Leiterin / Leiter

für die neue Kindertagesstätte Dagobertstraße
Kennziffer 51/45

Die Kita eröffnet voraussichtlich zum 01.01.2017.
Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
4 Krippengruppen mit je 10 Plätzen für Kinder im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahren. Die Einrichtung hat eine Gesamtkapazität von 40 Plätzen, alle Kinder können ganztags betreut werden. Die Einrichtung ist von 7:00-17:00 Uhr geöffnet.

Aufgaben u.a.:

- Personalführung für 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Pädagogische Anleitung des Teams einschließlich Konzeptentwicklung
- Elternarbeit
- Organisation des hauswirtschaftlichen Bereichs
- Verwaltungsaufgaben einschließlich Haushaltsführung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare sozialpädagogische Ausbildung, jeweils mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung im Kita-Bereich
- Teamführungscompetenz
- Gute Kenntnisse der aktuellen pädagogischen Fachdiskussionen
- Erfahrungen mit Konzeptionsentwicklungsprozessen
- Organisationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsvermögen
- Erfahrungen mit den einschlägigen EDV-Programmen

Entgeltgruppe S 9 TVöD



Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 51/45 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Amt für Jugend und Familie** eine / einen

Leiterin / Leiter

für die Kindertagesstätte Rasselbande
Kennziffer 51/46

Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
3 geöffnete Kindergartengruppen mit je 22 Plätzen, davon je 6 Plätze für Kinder ab 2 Jahren pro Gruppe, sowie 2 kleine altersgemischte Gruppen mit insgesamt 30 Plätzen, davon jeweils maximal 7 Plätze für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr pro Gruppe. Die Einrichtung hat eine Gesamtkapazität von 96 Ganztagsplätzen. Die Kindertagesstätte ist von 7:00-17:00 Uhr geöffnet.

Aufgaben u. a.:

- Personalführung für 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Pädagogische Anleitung des Teams einschließlich Konzeptentwicklung
- Elternarbeit
- Organisation des hauswirtschaftlichen Bereichs
- Verwaltungsaufgaben einschließlich Haushaltsführung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare sozialpädagogische Ausbildung jeweils mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung im Kita-Bereich
- Teamführungscompetenz
- Gute Kenntnisse der aktuellen pädagogische Fachdiskussionen
- Erfahrungen mit Konzeptionsentwicklungsprozessen
- Organisationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsvermögen
- Erfahrungen mit den einschlägigen EDV-Programmen

Entgeltgruppe S 15 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 51/46 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unsere Gebäudewirtschaft Mainz** eine / einen

Hausmeisterin / Hausmeister Rathaus

39 Wochenstunden
Kennziffer 69/8

Aufgaben u. a.:

- Selbstständige Inspektion/ Zustandsüberwachung des Rathauses zur Gewährleistung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern /-innen des technischen Dienstes
- Mitarbeit bei der Instandhaltung
- Einteilung des städtischen Reinigungspersonals
- Kontrolle der durchgeführten Unterhaltsreinigung von Fremdfirmen
- Erfüllen von Nutzerdiensten (z. B. Bestuhlung der Veranstaltungsräume etc.)
- Ausführung kleinerer Reparaturen
- Sicherstellung des Winterdienstes und der Verkehrssicherheit
- Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit
- Schließdienste

Wir erwarten:

- Abgeschlossene handwerkliche Ausbildung als Gas- und Wasserinstallateur/-in, bzw. Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, oder Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik
- Mehrjährige Berufserfahrung im o. g. Aufgabenbereich
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Freundliches Auftreten und gute Umgangsformen
- Abgelegte Aufzugswärterprüfung ist wünschenswert
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit Dienst zu leisten (auch an Wochenenden)



Entgeltgruppe 5 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.06.2016 unter Angabe der Kennziffer 69/8 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Gremien

Einladung
zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am
Mittwoch, 08.06.2016, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 19.05.2016
2. Vergabeangelegenheiten
3. Verschiedenes

Mainz, 01.06.2016

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Einladung
zur Sitzung des Sozialausschusses am
Donnerstag, 09.06.2016, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 7
2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2016 (verschickt am 08.03.2016)

b) öffentlich

3. Bericht zur Pflegestruktur 2015
4. Sachstandsbericht zu Antrag 1375/2015 Stadtrat
5. Sachstandsbericht zu Antrag 1694/2015 FDP-Stadtratsfraktion
6. Mündlicher Bericht zur Flüchtlingssituation
7. Mitteilungen

c) nicht öffentlich

8. Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz
9. Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz
10. Mitteilungen

Mainz, 27.05.2016

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter



Einladung
zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am Donnerstag, 09.06.2016, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichterstattung von Prof. Dr. Martin Richter über den Prüfungsansatz der Jahresabschlüsse 2012 - 2015
3. Vorstellung von Prüfungsschwerpunkten
4. Prüfungsberichte des Revisionsamtes
5. Optimierungsfelder
6. Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012-2015 und die Entlastung des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters und der Beigeordneten
7. Verschiedenes

Mainz, 23.05.2016

gez.

Hannsgeorg Schönig
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

.....

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Mainz berät und beschließt gemäß § 5 (2) der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) des Landes Rheinland-Pfalz in **nicht öffentlicher** Sitzung am

15. Juni 2016 ab 16.30 Uhr in der Zitadelle, Bau E, Zimmer 204

zu Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff und 80 ff Baugesetzbuch (BauGB), die von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bearbeitet werden.

Mainz, 03.06.2016

gez.

Richard Busch
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

.....

Einladung
zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am
Donnerstag, 16.06.2016, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 6
2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 16. Februar 2016

b) **öffentlich**

3. Überprüfung 2014 zu den Frauenförderplänen
4. Zweiter Gleichstellungsaktionsplan der Landeshauptstadt Mainz (2016 bis 2018)
5. Erprobung von Gender Budgeting bei der Landeshauptstadt Mainz
6. Mitteilungen

Mainz, 30. Mai 2016

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....